Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeitrag:
Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht befreit.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge:
Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge ist im aktuellen SVG Mitgliedsantrag festgelegt.

3. Fälligkeit:
Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Abbuchung erfolgt per Lastschriftverfahren im ersten Quartal. Bei Eintritt nach dem 1. Juli eines Jahres wird der hälftige Betrag für das laufende Jahr erhoben. Nachweise für Vergünstigungen wie z.B. Schüler/Azubi/Student müssen unaufgefordert bis zum 1. Januar eines jeden Jahres erbracht werden. Etwaige Gebühren, die durch fehlende Deckung oder andere Ursachen entstehen, sind vom Mitglied oder dem Kontoinhaber zu tragen.

4. Mitgliederverwaltung:
Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV) unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

5. Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Vereinssatzung unter §6 geregelt.

6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge:
Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsbeiträge werden entsprechend in den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgelegt.

7. Gültigkeit:
Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Vereinsverwaltung erlassen und gilt seit dem Beschluss vom 09.02.2011.